

Hinrich-Wilhelm-Kopf-Schule



Neuenkirchen



Nordleda

Regionales Integrationskonzept



Stand: 07.12.2010

Grundschule Neuenkirchen
Dorfstraße 52, 21763 Neuenkirchen
Tel: 04751/4244 Fax: 04751/9097800
E-Mail: hinrich-wilhelm-kopf-schule@t-online.de
Homepage: www.schule-neuenkirchen.de

Außenstelle: Grundschule Nordleda
Otterndorfer Str. 1 21765 Nordleda
Tel: 04758/400 Fax: 04758/722954

Regionales Integrations- konzept

Wittmackschule Otterndorf

&

Hinrich-Wilhelm-Kopf-Schule

1. Vorbemerkungen
 - 1.1 Förderzentrum Wittmackschule

2. Ziele und Aufgaben
 - 2.1 Ziele für die Schüler bzw. deren Eltern
 - 2.2 Ziele und Aufgaben für die Grund- und Förderschullehrer

3. Organisationsstruktur
 - 3.1 Standortbildung
 - 3.2 Personelle Ausstattung
 - 3.3 Sächliche und räumliche Ausstattung
 - 3.4 Abbruchkriterien

4. Inhaltliche Ausstattung
 - 4.1 Prävention
 - 4.2 Unterrichtsorganisation
 - 4.3 Überprüfungen
 - 4.4 Leistungsbeurteilungen / Leistungsbewertungen

5. Formen der sonderpädagogischen Förderung

6. **Bedingungen der Grundschulen in der Samtgemeinde Land Hadeln**
 - 6.1 **Hinrich-Wilhelm-Kopf-Schule**
 - 6.2 **Professor-Hermann-Rauhe-Schule (Wanna)**
Grundschule Sietland (Ihlienworth, Odisheim, Steinau)

1. Vorbemerkungen

Das Einzugsgebiet der Wittmackschule, Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen, umfasst die Gemeinden Cadenberge, Ihlienworth, Neuenkirchen, Neuhaus, Nordleda, Odisheim, Osterbruch, Stadt Otterndorf, Steinau und Wanna. Sie ist zuständig für sieben Grundschulen, eine Hauptschule und eine kombinierte Haupt- und Realschule.

Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf geistige Entwicklung haben die Möglichkeit, die Schulen mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung in Bad Bederkesa und Cuxhaven zu besuchen.

1.1 Förderzentrum Wittmackschule

Im Schuljahr 2010/11 besuchen 81 Schülerinnen und Schüler die Förderschule in Otterndorf, wo sie in neun Klassen unterrichtet werden. Eine Grundschule des Einzugsbereichs arbeitet seit dem Schuljahr 2010/2011 im regionalen Integrationskonzept (GS Neuhaus). Weiterhin werden Schülerinnen und Schüler in Integrationsklassen an Grund- und Hauptschulen betreut. Präventive Förderung wird an vier Grundschulen im Rahmen der Kooperation durchgeführt.

Im Kollegium der Wittmackschule sind derzeit 15 Lehrkräfte tätig. Die präventive und integrative Förderung an Grund- und Hauptschulen in den Schwerpunkten Lernen, sprachliche, geistige sowie emotionale und soziale Entwicklung ist seit vielen Jahren neben dem Unterricht an der Wittmackschule fester Bestandteil der Arbeit. Zur Zeit sind Förderschullehrkräfte mit einem Umfang von 63 Lehrerstunden an anderen Schulen tätig.

2. Ziele und Aufgaben

2.1 Zielsetzung der Schulen:

Sonderpädagogische Förderung und Prävention:

- Prävention im 1. und 2. Schuljahr im Bereich LE (Lernen), ES (Emotional-Sozial) und SR (Sprache)
- Förderung von Kindern mit Teilleistungsschwächen sowohl im Klassenverband als auch in der Kleingruppe
- individuelle Förderung der Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen LE, ES und SR sowohl im Klassenverband als auch in der Kleingruppe
- nach Bedarf Beratung der Grundschulkollegen

2.2 Ziele für Schüler bzw. deren Eltern

Die sonderpädagogische Grundversorgung der Grundschulen im Bereich einer Förderschule bietet Wohnortnähe, sonderpädagogische Hilfen und Prävention. Der Wittmackschule werden für die Förderung von Schülern mit **Problemen beim Lernen, in der emotionalen und sozialen Entwicklung, in der Sprache und beim Sprechen** in den Grundschulen dauerhaft zusätzliche Stunden sonderpädagogischer Förderung zur Verfügung gestellt. Eine Überweisung in die Förderschule ist damit für die Schüler und Schülerinnen, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf in diesen Schwerpunkten haben, in der Regel nicht erforderlich. Das regionale Integrationskonzept der beteiligten Gemeinden hat zum Ziel, alle Kinder mit den Beeinträchtigungen des Lernens möglichst wohnortnah in Grundschulen zu beschulen (Umsetzung des §4 NSchG). Im gemeinsamen Unterricht zwischen behinderten und nicht behinderten Kindern bietet sich für alle Kinder die Chance des Lernens

voneinander (positive Vorbilder), der Ausbau sozialer Kompetenz und Akzeptanz untereinander.

Durch eine relative Wohnortnähe sind Berührungspunkte miteinander, auch im außerschulischen Bereich, eher gegeben, als es zurzeit möglich ist:

- Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf müssen nicht mehr lange Fahrwege auf sich nehmen
- die Möglichkeit sozialer Kontakte – auch außerhalb der Schulzeit – ist größer möglich (relative Wohnortnähe).

Die für eine Umsetzung eines regionalen Integrationskonzeptes erforderlichen personellen, organisatorischen und sachlichen Voraussetzungen sollen als Grundlage dazu dienen, dass dem individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf des einzelnen Kindes angemessen entsprochen werden kann.

Aufgrund rechtzeitiger Förderdiagnostik und Beratung vor Ort könnte einer möglichen, sich manifestierenden Lern-, Sprach- oder Verhaltensauffälligkeit durch präventive Förderung entgegengewirkt werden.

2.3 Ziele und Aufgaben für die Grund- und Förderschullehrer

Für die beteiligten Lehrkräfte der Grund- und Förderschulen bedeutet die Umsetzung eines regionalen Integrationskonzeptes eine Veränderung ihrer bisherigen Berufspraxis:

- Integrativer Unterricht und kooperative Maßnahmen haben Vorrang vor äußerer Differenzierung.
- Die unmittelbare Nähe zum Grundschullehrstoff kann eine stärkere Durchlässigkeit der Systeme ermöglichen.
- Abhängig von Lernzielen und Förderbedürftigkeit einzelner Schüler bzw. Kleingruppen müssen Möglichkeiten im Wechsel der Unterrichtsformen genutzt werden.
- Die Förderung schwächerer Schüler erfolgt sowohl auf zielgleicher (bei Teilleistungsschwächen zur Prävention) als auch zieldifferenter Ebene (**nach Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Lernen besteht Zieldifferenz, bei Förderbedarf Sprache und emotional-sozial besteht Zielgleichheit**).
- Die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird durch die Grund- und Förderschullehrkräfte gemeinsam geleistet. Die relative Wohnortnähe und die gemeinsame Unterrichtspraxis begünstigen diesen Prozess.
- Den Lehrkräften beider Schulformen bietet sich durch die Kooperation miteinander eine für das einzelne Kind basisbezogene Förderung auf dem Hintergrund der aktuellen Lernausgangslage.
- Die Dokumentation der individuellen Lernentwicklung und das Abfassen von pädagogischen Förderplänen wird von den Grundschullehrkräften übernommen. Die Förderschullehrkraft kann beratend hinzugezogen werden. Die Förderpläne für Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf werden von Förderschullehrkräften erarbeitet.
- **Im Zuge einer kollegialen Unterrichtsvorbereitung bereitet die Förderschullehrkraft gemeinsam mit der Grundschullehrkraft den Unterricht vor und nach.**

3. Organisationsstruktur

3.1 Standortbildung – Bereitstellung der Förderschullehrerstunden

Die Zuweisung von Förderschullehrerstunden erfolgt auf der Basis des Runderlasses des MK vom 01.02.2005. Dies sind zwei Wochenstunden sonderpädagogische Förderung pro Grundschulklasse. Dieses Stundenkontingent wird der Wittmackschule zugewiesen. Die personale und zeitliche Zuordnung erfolgt nach Absprache mit den Grundschulen und dem Förderzentrum Wittmackschule. Jede Grundschule erhält 80% der zur Verfügung stehenden Förderschullehrerstunden. Die beteiligten Schulleitungen regeln einvernehmlich die Verteilung der verbleibenden 20%. Die Verteilung kann nach bestimmten Kriterien (z.B. Klassengröße, Sprach- Verhaltensauffälligkeiten, Bedarf an zieldifferentem Unterricht, Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf) erfolgen.

3.2 Personelle Ausstattung

- Eine optimale Unterrichtsversorgung der am regionalen Integrationskonzept beteiligten Grund- und Förderschulen muss gesichert sein, um den Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf pädagogisch gerecht zu werden. Die zusätzliche Versorgung mit Förderschullehrern darf nicht zu einer gegenseitigen Vertretungsreserve führen.
- **Der Vertretungsunterricht wird im Einzelfall geregelt.**
- Die Förderschullehrkräfte können in Ausnahmefällen in denjenigen Klassen Vertretungsunterricht erteilen, in denen sie fest eingeteilt sind. Diese Maßnahmen sind mit der Schulleitung der Förderschulen im Vorfeld abzusprechen.
- Möglichkeiten für Fortbildungen, regelmäßige Teambesprechungen müssen berücksichtigt werden.
- Die Arbeit der Lehrkräfte erfordert ein hohes Maß an Kooperation untereinander (Grobplanung, Förderpläne, Elternarbeit, gemeinsame Aktivitäten).
- Die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden auf die Schülerzahlen der Grundschule angerechnet.
- Die Förderschullehrkräfte gehören zur Wittmackschule und arbeiten im Sinne von Abordnungen an der entsprechenden Grundschule.
- Am Ende eines jeden Schuljahres beraten die Leitungen der Grundschulen und der Förderschule über die zukünftige Verteilung der Förderschullehrstunden für das darauf folgende Schuljahr. Hierzu müssen
 - die aktuellen Zahlen der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den jeweiligen Grundschulen,
 - die Gesamtschülerzahlen der Grundschulen,
 - die Anzahl der gebildeten Klassen pro Jahrgang,
 - besondere regionale BedingungenBerücksichtigung finden.

3.3 Sächliche und räumliche Ausstattung

Für die Förderarbeit ist geeignetes Material zur Verfügung zu stellen. Hierfür ist ein eigener Etat in den Haushalten bereitzustellen. **Wenn die Förderschullehrkraft Materialien vorschlägt, werden diese vom Etat der Grundschule beschafft.** Darüber hinaus müssen geeignete Räumlichkeiten in den Grundschulen bereitgestellt werden.

3.4 Abbruchkriterien

Als Faktor, der zu einem möglichen Abbruch bzw. Auslaufen des Modells führen könnte, wäre zu nennen:

- Eine verlässliche Versorgung mit zwei Förderschullehrerstunden pro Grundschulklasse ist nicht mehr gewährleistet. Die Unterrichtsversorgung der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf darf nicht sinken.
- Eine ausreichende Unterrichtsversorgung der beteiligten Grundschulen ist nicht gewährleistet.
- Ausgeschriebene Förderschullehrerstellen werden nicht oder nicht qualifiziert besetzt.

4. Inhaltliche Ausgestaltung

4.1 Prävention

Die zur Verfügung stehenden Förderschullehrerstunden werden nach Absprache mit dem Förderschullehrer unter Berücksichtigung des Verteilungsschlüssels auf die Grundschulen verteilt.

Aufgaben der Förderschullehrer sind:

- Gezielte Förderdiagnostik in Richtung Teilleistungsschwächen/-störungen
- Förderung innerhalb/außerhalb des Klassenverbandes (individuell oder im Rahmen einer Kleingruppe, wobei der gemeinsame Unterricht Vorrang hat).
- Beratung in Richtung weiterführender Fördermaßnahmen für den Grundschullehrer (der hohe zeitliche Aufwand ist hierbei zu berücksichtigen).

Es ist darauf zu achten, dass die Förderschullehrerstunden flexibel innerhalb der jeweiligen Grundschule eingesetzt werden, um zeitnah bei Auftreten besonderer Lernschwierigkeiten einzelner Schüler und Schülerinnen reagieren zu können.

4.2 Unterrichtsorganisation

Um eine pädagogisch sinnvolle, auf das einzelne Kind bezogene Förderung zu gewährleisten, sind im Rahmen des Unterrichts nach Absprache zwischen Grund- und Förderschullehrer folgende Organisationsformen möglich:

- Fördern innerhalb des Klassenverbandes im Rahmen offener Unterrichtsstrukturen (innere Differenzierung)
- Fördern außerhalb des Klassenverbandes, einzeln oder in Kleingruppen (äußere Differenzierung)

Die Grundschulen streben schulintern an, die jeweiligen Grundschulklassen, in denen Förderschüler integrativ zieldifferent beschult werden, mit nicht mehr als 22 Schülern zu besetzen.

4.3 Überprüfungen

An den Grundschulen können nur Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zieldifferent unterrichtet werden, bei denen im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ein Bedarf im Schwerpunkt Lernen festgestellt wurde. Die Grundschulen melden Schüler und Schülerinnen, bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf in den Bereichen Sprache, soziale und emotionale Entwicklung und Lernen vermutet wird, fristgerecht.

- Bei Kindern mit gravierenden Lernschwierigkeiten sollte vor Ablauf der 2. Klasse das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs eingeleitet werden, um eine zieldifferente Unterrichtung und Beurteilung zu ermöglichen.
- Eine Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sollte nach Möglichkeit vor Ablauf des 2. Schuljahres erfolgen, spätestens im 4. Schuljahr.
- Am Anfang des 4. Schuljahres werden die Eltern der zieldifferent unterrichteten Schülerinnen und Schüler zu einem Informationsgespräch eingeladen, u.a. um die weiteren Beschulungsmöglichkeiten zu besprechen.

4.4 Leistungsbewertung und Leistungsbeurteilung

Die Leistungsbewertung für zieldifferent unterrichtete Kinder wird in Absprache zwischen den Klassenlehrkräften, Fachlehrkräften und Förderschullehrkraft vorgenommen. Lernzielkontrollen werden diesen Schülern modifiziert und leistungsangemessen angeboten. In Klasse 3 und 4 werden lehrgangsangepasste Lernzielkontrollen durchgeführt. Alle Schüler erhalten das Zeugnisformular der Grundschule.

Unter dem Punkt Bemerkung erfolgt der Vermerk:

- ... wurde nach den curricularen Vorgaben der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen unterrichtet und beurteilt.
- ... wurde im Bereich Sprache sonderpädagogisch gefördert
- ... wurde im Bereich Emotionale und Soziale Entwicklung sonderpädagogisch gefördert

Bei festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf wiederholen die Schüler keine der jeweiligen Klasse.

5. Formen der sonderpädagogischen Förderung

Im RIK sollen folgende Formen der sonderpädagogischen Förderung zusammengeführt werden:

Sprachsonderunterricht

Bereits seit 1977 können Förderschullehrerinnen und Förderschullehrer auf der Grundlage der Verordnung zur Aufnahme und Überweisung in die Sonderschule vom 5.7.1977 (SVBl. 8/1977 Seite 214 ff) in Grundschulen präventiv tätig werden, um Schülerinnen und Schüler mit einem Förderbedarf im Schwerpunkt Sprache durch Sprachsonderunterricht zu unterstützen. Neben der Diagnostik und der Förderung der Kinder ist die Beratung der Grundschullehrkräfte durch die Förderschullehrkräfte bedeutsam.

Zusammenarbeit von Grundschule und Förderschule auf der Grundlage von Kooperationsverträgen

Die positiven Ergebnisse des Sprachsonderunterrichts führten zu einer Ausweitung durch den Erlass über die Zusammenarbeit von Grundschulen und Sonderschulen vom 17.2.1987 (SVBl. 3/1987 Seite 55f). Dieser Erlass ermöglicht einen weitergehenden Einsatz von Förderschullehrkräften in Grundschulen. Er ist durch die Aufgabenstellungen für die Förderschullehrkräfte (Diagnostik, Fördermaßnahmen, Beratung der Grundschullehrkräfte) präventiv ausgerichtet. So soll bereits dem Entstehen von Problemen in den Bereichen Lernen, Sprache und Verhalten entgegen gewirkt werden.

Integrationsklassen

Seit 1986 können Kinder und Jugendliche mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf in den Bereichen Lernen und geistige Behinderung Integrationsklassen alle anderen allgemein bildenden Schulen besuchen. Sie werden dort zieldifferent unterrichtet, d.h. sie werden nach den Vorgaben der Förderschule Schwerpunkt Lernen oder der Schule für geistige Entwicklung unterrichtet. Die Lehrkraft der allgemein bildenden Schule wird durch eine Förderschullehrkraft unterstützt. Die bestehenden Integrationsklassen für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sollen fortgeführt werden.

Folgende Formen der sonderpädagogischen Förderung bleiben bestehen:

Mobile Dienste

Schülerinnen und Schüler mit einer Hör-Seh- oder Körperbehinderung, die auf Grund ihrer individuellen kognitiven Voraussetzungen nach den curricularen Vorgaben der allgemein bildenden Schulen unterrichtet werden und gruppenfähig sind, können zielgleich integriert werden. Für Schülerinnen und Schüler mit einem solchen Förderbedarf werden Mobile Dienste zur Verfügung gestellt. Förderschullehrkräfte mit der entsprechenden fachlichen Qualifikation suchen die Kinder und Jugendlichen in ihren Schulen auf. Diese Lehrkräfte arbeiten sogleich präventiv, indem sie Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf unterstützen und Lehrkräfte und Schulträger beraten.

Cuxhavener Beratungs- und Unterstützungssystem CUXBUS

Das CUXBUS steht auch den integrativ arbeitenden Schulen bei Bedarf zur Beratung von emotionalen und sozialen Auffälligkeiten bei Schülerinnen und Schülern zur Verfügung.

6. Bedingungen der Grundschulen in der SG Land Hadeln

6.1 Hinrich-Wilhelm-Kopf-Schule

Die Hinrich-Wilhelm-Kopf-Schule hat zurzeit 6 Klassen (die 1. und die 4. Klasse sind zweizügig) mit 106 Schülern. Im Schuljahr 2011/12 rechnen wir neben 5 Klassen in der Grundschule noch mit einer Lerngruppe für den Schulkindergarten.

Seit 3 Jahren ist die Hinrich-Wilhelm-Kopf-Schule Standort für den Schulkindergarten. Im ersten und zweiten Jahr nach Einrichtung eines Schulkindergartens nahmen jeweils 13 Kinder am Unterricht teil. Im dritten Jahr gab es für den Schulkindergarten nur 3 Anmeldungen, so dass keine Gruppe zustande kam.

Die Kooperation mit der Förderschule in Otterndorf, mit dem Schwerpunkt „Lernen“ erfolgt über die Sonderpädagogische Grundversorgung. Sie ist geprägt durch eine unterstützende und kooperative Zusammenarbeit zwischen dem Kollegium der Wittmackschule und der Hinrich-Wilhelm-Kopf-Schule.

Zurzeit wird ein Schüler in Klasse 1 integrativ beschult, bei dem Förderbedarf im sozial-emotionalen Bereich vorliegt.

Hoher Unterstützungsbedarf besteht jedoch generell immer häufiger bei Schülern, die im emotional-sozialen Bereich auffällig sind.

Räumliche und sächliche Voraussetzungen sind an der Hinrich-Wilhelm-Kopf-Schule gegeben. Die Schule hat noch freie Raumkapazitäten und das Kollegium arbeitet binnendifferenziert anhand eines schuleigenen Förderkonzeptes.

6.2

Die Grundschule Sietland in Ihlienworth und die Professor Hermann-Rauhe-Schule in Wanna haben bis jetzt noch keinen Antrag auf Teilnahme im RIK gestellt.

Die Kollegen und Schulvorstände dieser beiden Grundschulen werden die Erfahrungen des regionalen Integrationskonzeptes in den anderen Grundschulen verfolgen und sich zu gegebener Zeit für die weitere Vorgehensweise entscheiden.

Der Schulvorstand der Hinrich-Wilhelm-Kopf-Schule hat dem Antrag auf Teilnahme am RIK in seiner Sitzung am 07.12.2010 zugestimmt (Ergebnis 6 Ja, 1 Nein, 1 Enthaltung).

Neuenkirchen, den